

Kinderschutzkonzept am Schulstandort

Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Name der Schule:

SchulZentrum Lienz-Nord
Mittelschule Lienz-Nord

Emanuel-von-Hibler-Straße 10
9900 Lienz

T: +43 4852 624 24

M: +43 660 383 67 87

@: direktion@ms-lienz-nord.tsn.at

I: www.ms-lienz-nord.tsn.at



1 Einleitung

Die Schule soll ein Ort sein, an dem Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und anderes schulisches Personal sicher und vor Gewalt geschützt zusammenarbeiten und sich entwickeln können. Die Verantwortung tragen alle am Schulleben beteiligten Personen gemeinsam. Die Grundsätze dafür sind in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie in der Schulordnung 2024 (BGBl. II Nr. 126/2024 vom 21. Mai 2024) geregelt. Letztere sieht vor, dass alle Schulen bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutzkonzept) erstellen müssen.

1.1 Das Kinderschutzkonzept

Dieser Leitfaden berücksichtigt alle inhaltlichen Anforderungen gemäß der aktuellen Schulordnung. Dieser Leitfaden wurde unter Berücksichtigung der Vorgaben des BMBWF erarbeitet:

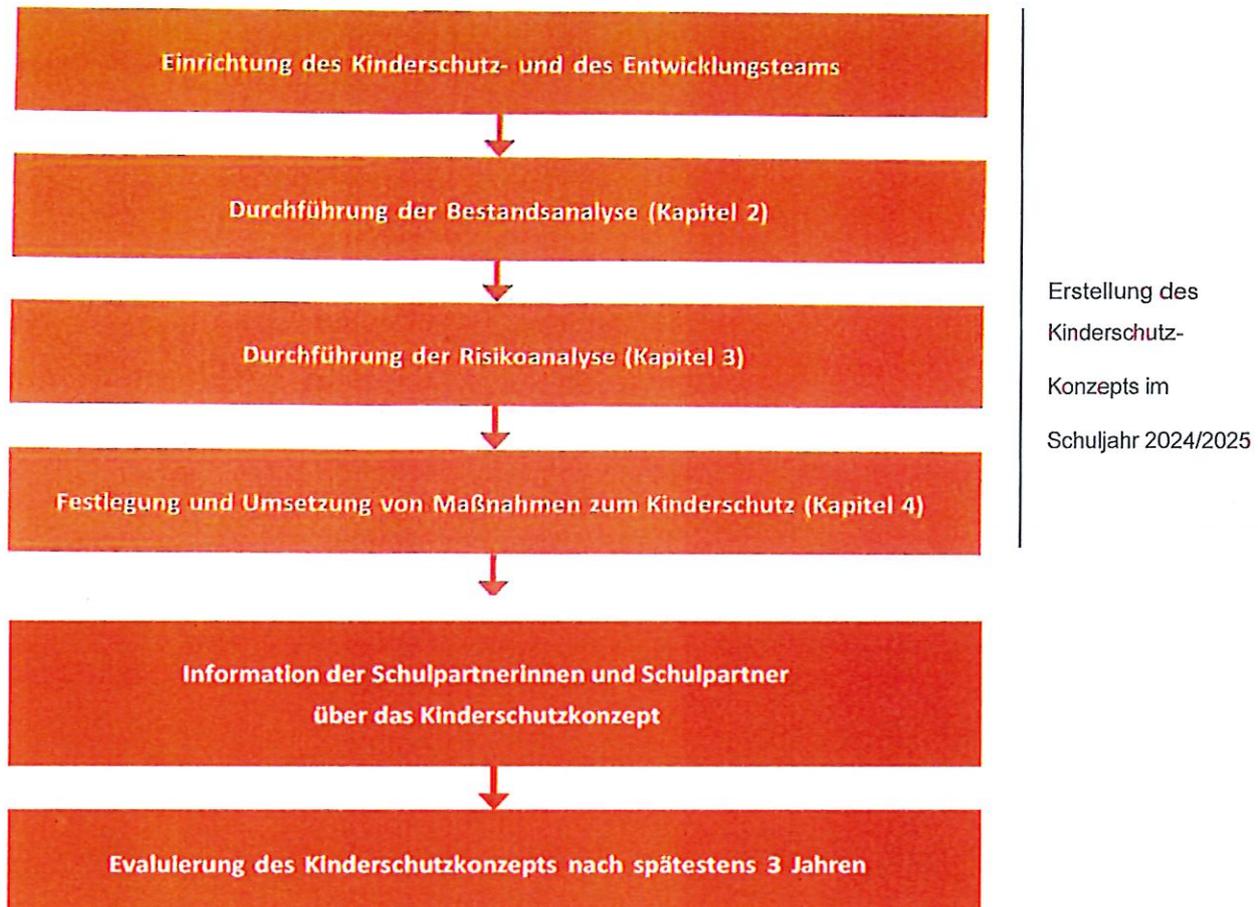
- Bestandsanalyse am Schulstandort
- Risikoanalyse m Schulstandort
- Schulspezifische Maßnahmen zum Kinderschutz
- Organisation im Interventionsfall

Unser Kinderschutzkonzept hat folgende Ziele:

- Die Gewaltrisiken für Kinder und Jugendliche sowie alle am Schulleben beteiligten Personen werden minimiert.
- Das schulische Personal wird geschützt:
 - Klare Regeln für das Verhalten gegenüber und von Kindern und Jugendlichen sind vereinbart.
 - Die Vorgangsweise und Verantwortlichkeiten im Fall einer Gefährdung von Kindern und Jugendlichen sind bekannt.
 - Mitarbeiter:innen in Verantwortungspositionen können nachweisen, dass erforderliche Maßnahmen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gesetzt wurden.
- Der Schulstandort wird als Institution wahrgenommen, die den Schutz vor Gewalt aller am Schulleben beteiligten Personen ernst nimmt.

Das Kinderschutzkonzept ist im Laufe des Schuljahres 2024/25 erstmalig zu verfassen und spätestens alle drei Jahre zu evaluieren (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024). Dazu wird das Entwicklungsteam erneut einberufen und überprüft, ob das Kinderschutzkonzept den aktuellen Anforderungen entspricht oder ob Anpassungen erforderlich sind.

Ablaufschema:



1.2 Das Kinderschutzteam am Schulstandort

An jedem Schulstandort bzw. schulstandortübergreifenden Kinderschutzcluster ist ein Kinderschutzteam einzurichten (§ 4 Abs. 2, 5 und 6 Schulordnung 2024). Das Kinderschutzteam ist nach Möglichkeit geschlechterparitätisch zu besetzen und hat aus zumindest zwei Personen zu bestehen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind (§ 4 Abs. 5 Schulordnung 2024). Die Schulleitung soll nicht Teil des Kinderschutzteams sein, da die Schulleitung im Fall einer Gefährdung für die Entscheidung über die Vorgangsweise verantwortlich ist. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind in der Schule und bei den Schulpartnern ausreichend bekanntzumachen.

Die Aufgaben eines Kinderschutzteams umfassen insbesondere:

- Bewusstseinsbildung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (Kinderschutz),
- allgemeine Informationstätigkeiten und informelle Gespräche über Kinderschutz und das Kinderschutzkonzept an der Schule,
- Mitwirkung bei der Erstellung des Kinderschutzkonzepts,
- die Tätigkeit als vertrauenswürdige Ansprechpersonen und Vorabklärung bei konkreten Wahrnehmungen für alle Personen in der Schule bei unklaren Situationen (vgl. § 12 Schulordnung 2024),
- Entgegennahme von Meldungen über mögliche und wahrscheinliche Gefährdungen und
- Führung von Aufzeichnungen bei konkreten Verdachts- und Anlassfällen.

1.3 Das Entwicklungsteam

Das Kinderschutzkonzept soll in einem partizipativen Prozess von einem Entwicklungsteam erarbeitet werden. Es wird empfohlen, das Entwicklungsteam aus Personen zusammenzustellen, die verschiedene Positionen im Schulleben einnehmen. Das Kinderschutzteam ist immer Teil des Entwicklungsteams. Es sind auch Personen aus der Tagesbetreuung, der Schulverwaltung oder weitere Partner:innen, die an der Gestaltung des Schullebens mitwirken, in das Entwicklungsteam einzubeziehen (z.B. Internate, Musikschulen, Sportvereine). Schüler:innen (Vertretungen wie Klassensprecher:innen) sind zur Mitarbeit an der Konzepterstellung einzuladen oder diesen zumindest Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (§ 4 Abs. 3 Schulordnung 2024).

Das fertig erarbeitete Kinderschutzkonzept ist dem Schulforum zur Kenntnis zu bringen.

2 Organisation im Interventionsfall

Im Verdachtsfall erfolgt die Orientierung an dem nachfolgende beschriebenen und vom BMBWF vorgegebenen Ablaufschema. Anhand des „Sorgenbarometers“ (siehe Anhang) wird die Risikoeinschätzung durchgeführt. Bei kritischen Wahrnehmungen, die auf eine Gefährdung von Schüler:innen hinweisen, muss das „Beobachtungsblatt“ (siehe Anhang) zur Dokumentation von Auffälligkeiten herangezogen werden.

Wurde man selbst Zeugin oder Zeuge von Gewalthandlungen oder hat glaubhafte Berichte (z. B. mündlicher Bericht, Video) erhalten und liegt damit der Verdacht auf eine akute oder massive Gefährdung vor, ist die Polizei zu informieren.

3 Anhänge

Hier sind Vorgaben des BMBWF angefügt:

- Verhaltenskodex,
- die Vorlage für das Beobachtungsblatt zur Dokumentation von Auffälligkeiten und
- das Sorgenbarometer, das bei der Risikoeinschätzung hilft.

Auch der Link zum Formular „Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ ist angegeben.

3.1 Der Verhaltenskodex

Dieser ist (gemäß § 3 und Anlage A der Schulordnung 2024) ist von allen Personen zu unterzeichnen, die regelmäßig Kontakt mit Schüler:innen haben.

Das betrifft neben Lehrpersonen sowie Betreuer:innen im Rahmen der Tagesbetreuung auch Personen wie Lesepat:innen, psychosoziales Unterstützungspersonal (Schulpsychologie, Schulsozialarbeit, schulärztlicher Dienst u. ä.), Trainer:innen, wenn sie alleine mit Schüler:innen arbeiten sowie das Personal externer Anbieter:innen wie z.B. von Musikschulen oder Sportvereinen. Personen, die nicht oder lediglich in Begleitung von Lehrpersonen mit Schüler:innen tätig sind, müssen den Verhaltenskodex nicht unterzeichnen (z.B. Handwerker:innen, Erziehungsberechtigte, Zahngesundheitsberater:innen, Verkehrserzieher:innen, externe Expert:innen u. ä.).

Im Rahmen von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen gilt der Verhaltenskodex ebenfalls nur für Personen, die alleine mit Schüler:innen arbeiten.

3.2 Das Sorgenbarometer

Es unterstützt bei der Einschätzung von Gefährdungen. Das sind etwa Veränderungen des Verhaltens, körperliche oder psychische Symptome, die auf das Erleben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten.

3.3 Das Formular für Mitteilungen

„Mitteilung an die Kinder und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung“ dient der Gefährdungsmeldung an die zuständigen Behörden. Es unterstützt dabei, der Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe nachzukommen.

Verhaltenskodex

{BGBI. II Nr. 126/2024, Anlage A)

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird.

Die Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Name der Schule

Mittelschule auf der Sonnseite: Lienz-Nord

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
 - unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Name:

Datum und Unterschrift:

Ablaufschema im Verdachtsfall

(vgl. §§ 12-14 der Schulordnung 2024)

Sorge um eine Schülerin oder einen Schüler – Verdachtsmomente überprüfen

1. Wenn Sie Beobachtungen machen, die auf eine Gefährdung aufgrund physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler hinweisen, halten Sie Ihre Wahrnehmungen im Beobachtungsblatt fest.
2. Tauschen Sie sich mit dem Kinderschutzteam über Beobachtungen aus und übergeben Sie Ihre Beobachtungsblätter. Lassen Sie dabei keine falsche Loyalität gegenüber Kolleginnen und Kollegen walten.

Verdacht bleibt vage/ bestätigt sich nicht

- Sensibel bleiben, mit Kind in Kontakt bleiben (beobachten und dokumentieren)
- Präventivmaßnahmen in der Klasse setzen (z. B. Workshops, ...)
- Beratung anbieten (Schulpsychologie, ...)

Verdacht konkretisiert sich

- Meldung an Kinderschutzteam und Schulleitung
- Einbeziehung der Betroffenen (Klärung des Sachverhalts)
- Festlegung weiterer Maßnahmen (ggf. Beratung mit der Rechtsabteilung der Schulbehörde bzw. mit der Kinder- und Jugendhilfe/Kinderschutzeinrichtung)
- Schriftliche Dokumentation der Ergebnisse

Wichtige Unterlagen:



Formular zur Gefährdungsmeldung an die Kinder- und Jugendhilfe: www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe

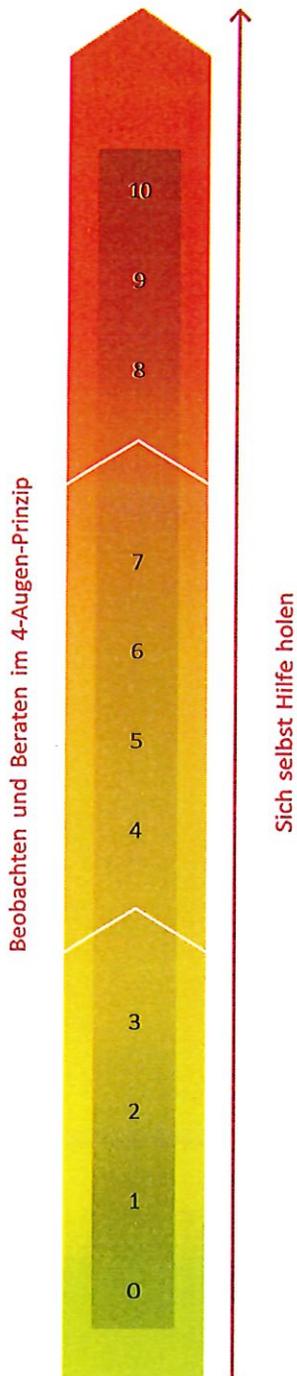


Einen detaillierten Notfall- und Interventionsplan finden Sie auch in der Broschüre Achtsame Schule – Leitfaden zur strukturellen Prävention von sexueller Gewalt (Selbstlaut 2020, ab S. 71).

Gefährdungsmeldung / Anzeige

- Information der Betroffenen
- evtl. Einbeziehung der Erziehungsberechtigten (Loyalitätskonflikt bedenken!)
- **Gefährdungsmeldung abgeben**
- Information über gesetzte Schritte an SQM
- Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und möglicherweise mitwissende Kinder und Jugendliche veranlassen (z. B. Schulpsychologie Krisenteam, Beratung)

Sorgenbarometer



Hohe Risiken

Aufgrund schwerer psychosozialer Risikofaktoren* und akuter Sorgen besteht **unmittelbarer Handlungsbedarf** in verbindlichem Rahmen.

Handlungen setzen

- Im Akutfall Hilfe alarmieren (Rettung, Polizei rufen)
- Kinderschutzteam und Schulleitung informieren
- Gefährdungsmeldung oder Anzeige/Schulverweis
- Schriftliche Dokumentation

Mittlere Risiken

Schwere psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind klar erkennbar und/oder werden von den Kindern geäußert. Mögliche **Gefährdung kann durch interne Handlungen und freiwillige Maßnahmen abgewendet** werden.

Handlungen setzen

- Schriftliche Dokumentation
- Mit Krisenteam/Schulpsychologie/Schulärztlichem Dienst/Schulleitung/Rechtsabteilung besprechen
- Gemeinsam konkreten Hilfeplan erarbeiten
- Expertinnen und Experten beziehen (Kinderschutzzentren)

Geringe Risiken

Psychosoziale Risikofaktoren* und Sorgen sind erkennbar. Es ist aber aktuell **keine unmittelbar gefährdende Auswirkung** auf das Kindeswohl, die psychosoziale Gesundheit und das Wohlbefinden sichtbar.

Handlungen setzen

- Kollegialer Austausch
- Zuhören und als Vertrauensperson zur Verfügung stehen
- Fördern und Unterstützung organisieren
- Situation reflektieren

Abbildung: Sorgenbarometer
© die möwe 2024

* Psychosoziale Risikofaktoren siehe [Leitfaden Kinderschutz und Schule](#), Punkt 3. Symptome & Folgen von Gewalt: Sichtbare (körperliche) Hinweise, Anzeichen im Leistungsbereich, emotionale und soziale Verhaltensauffälligkeiten.

Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Die Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 48 SchUG und § 37 B-KJHG 2013 besteht, wenn

- ein begründeter Verdacht vorliegt, dass ein konkretes Kind misshandelt, sexuell missbraucht, vernachlässigt wird oder wurde oder sonst erheblich gefährdet ist,
- die Gefährdung nicht durch eigenes fachliches Tätigwerden abgewendet werden kann und
- die Wahrnehmung der Gefährdung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit erfolgt.

Der Verdacht muss sich auf eine aktuell vorliegende Gefährdung beziehen bzw. müssen in der Vergangenheit liegende Ereignisse eine gefährdende Auswirkung auf die Gegenwart haben.

Ein begründeter Verdacht liegt vor, wenn konkrete - Über Vermutungen hinausgehende - Anhaltspunkte für die Gefährdung vorliegen und sich die Anhaltspunkte auf ein konkretes, namentlich bekanntes Kind beziehen.

Anhaltspunkte ergeben sich aus eigenen Wahrnehmungen, Erzählungen des Kindes/Jugendlichen und fachlichen Schlussfolgerungen.

Über den eigenen Aufgabenbereich hinausgehende Nachforschungen sind nicht notwendig, einfache Nachfragen hingegen schon.

Weitere Informationen zur Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe sowie das Formular für die Meldung finden Sie unter folgendem Link:

www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht-an-die-kinder-und-jugendhilfe



